

Notel Förderverein e.V.

Satzung

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Notel Förderverein e.V.** (nachfolgend „Verein“)

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
3. Mildtätiger Zweck ist die selbstlose Unterstützung obdachloser und drogenabhängiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Notels (Notschlafstelle und Krankenwohnung „Kosmidion“ in Trägerschaft der Spiritaner) in Köln, insbesondere durch das Sammeln von finanziellen Mitteln und Sachspenden und ihre Weitergabe an das Notel zum laufenden Betrieb sowie zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Einrichtung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Erforderliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.
8. Zur Förderung des Vereinszweckes kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen- oder anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung der Mitgliedschaft.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Zwischen der Mahnung und der Streichung müssen 3 Monate liegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Beiträge seiner Mitglieder und durch Spenden. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt den jährlichen Sachbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie wählt die Vorstandsmitglieder nach § 8 der Satzung. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter/in festgelegt.

Wenn ein Mitglied es beantragt, hat jedoch eine schriftliche und geheime Abstimmung zu erfolgen.

9. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) bis zu zwei Beisitzer/innen

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen.

4. Erklärt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit seinen Rücktritt, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon jedoch immer einer die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Spiritaner-Stiftung in Dormagen-Knechtsteden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.